

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Reil vom 12.04.2022**

(durchgeschriebene Fassung inkl. I. Satzungsänderung vom 08.05.2023)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 31.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.10.2017 außer Kraft.

Ortsgemeinde Reil  
Reil, den 28.04.2022

(Elke Schnabel)  
Ortsbürgermeisterin

\* Diese I. Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (13.05.2023) in Kraft.

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung von Grabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- |   |            |
|---|------------|
| 1. eine Reihengrabstätte  | 1.200,00 € |
| 2. eine Urnenreihengrabstätte   | 700,00 €   |
| 3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte   | 500,00 €   |
| 4. Bestattung einer Urne in eine vorhandene Reihengrabstätte<br>(Rest-Ruhezeit der vorhandenen Reihengrabstätte mindestens 15 J.) | 500,00 €   |

### **II. Verleihung / Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für   |            |
| aa) eine Einzelgrabstätte   | 800,00 €   |
| bb) eine Doppelgrabstätte   | 1.500,00 € |
| cc) eine Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)  | 700,00 €   |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für  |            |
| aa) eine Einzelgrabstätte   | 40,00 €    |
| bb) eine Doppelgrabstätte   | 75,00 €    |
| cc) eine Urnendoppelgrabstätte  | 34,00 €    |
| Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.  |            |
| 2) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. |            |

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)    |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                           | 250,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab                            | 750,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung                               | 350,00 € |
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. der Friedhofssatzung)                 |          |
| a) Einzelgrabstelle  | 750,00 € |
| b) Doppelgrabstellen für die erste und jede weitere Bestattung | 750,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung                               | 350,00 € |

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle einschließlich deren Reinigung 200,00 €

#### **VI. Genehmigungen und sonstige Gebühren**

1. a) für die Genehmigung eines Grabmales und der Einfassung 10,00 €  
b) für die Ausfertigung einer Zweitschrift einer in Verlust geratenen Graberwerbsurkunde 10,00 €  
c) für die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung 10,00 €
  
2. Die Gebühr für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen wird wie folgt festgesetzt
  - a) Reihengrab 300,00 €
  - b) Einzelwahlgrab 300,00 €
  - c) Doppelwahlgrab 400,00 €
  - d) Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab 100,00 €